



## M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

### «Anlegernr»

«Anrede»

«Name1»

«Name2»

«Name3»

«Name4»

«Strasse»

«Pstlz» «Ort»

Ulrike Slotala

Telefon (040) 32 82-52 38

Telefax (040) 32 82-52 10

e-mail: [uslotala@mmwarburg.com](mailto:uslotala@mmwarburg.com)

Hamburg, den 8. August 2003

### Einladung zur Gesellschafterversammlung der MS "Patmos" GmbH & Co. KG

«Briefl\_Anrede1»,

«Briefl\_Anrede2»,

im Auftrag der MS "Patmos" GmbH & Co. KG laden wir Sie hiermit zu der am **Mittwoch, den 10. September 2003 um 11.30 Uhr** stattfindenden Gesellschafterversammlung ein. Die Gesellschafterversammlung gilt gleichzeitig im Sinne von § 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags als Treugeberversammlung. Die Veranstaltung findet statt im **Hotel Steigenberger, Raum Süderelbe, Heiligengeistbrücke 2, 20459 Hamburg**. Im Namen der Fondsgeschäftsführung dürfen wir Sie ferner zu einem für 13.00 Uhr vorgesehenen Mittagessen einladen.

Als Anlage übersenden wir Ihnen:

1. Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2002 inkl. Jahresabschluß
2. Tagesordnung
3. Anmeldungs- bzw. Bevollmächtigungsf formular  
(Rückantwort)

Wir würden uns über Ihre Teilnahme an der Gesellschafterversammlung sehr freuen. Bitte melden Sie sich mit dem beiliegenden Anmeldungs- bzw. Weisungsformular an. Für den Fall Ihrer Teilnahme werden wir Ihre Stimmkarte vorbereiten und sie Ihnen vor der Versammlung aushändigen.

Falls Ihnen eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist und Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, bitten wir Sie, die auf dem Anmeldungs- bzw. Weisungsformular vorbereitete Vollmacht (Abschnitt II) sowie die Weisung (Abschnitt III) zu ergänzen und unterschrieben an uns zurückzusenden. Erhalten wir keine Weisung von Ihnen, werden wir als Ihre Treuhandgesellschaft im Sinne der Verwaltungsvorschläge stimmen.

Patmos Einladung GV Sept. 03

M.M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND GMBH

Geschäftsführer: Ingrid Kindsmüller, Hartmut Thoms · Handelsregister Hamburg Nr. B 57523

Ferdinandstraße 65-67, 20095 Hamburg · Postfach 10 64 23, 20043 Hamburg · Telefon (040) 32 82 52 30 · Telefax (040) 32 82 52 10



## M. M. WARBURG & CO SCHIFFFAHRTSTREUHAND

Seite 2 des Schreibens vom 8. August 2003

Wir weisen vorsorglich auf § 10 des Gesellschaftsvertrages hin, nach der eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung nur durch andere Gesellschafter, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerberatenden Berufe möglich ist. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Für Rückfragen bezüglich der Gesellschafterversammlung stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 040/32 82 52 30 gern zur Verfügung.

### Verkaufsangebot

Abschließend möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, daß der Kommanditanteil eines Zeichners in Höhe von € 51.129,19, vormals DM 100.000,00, zum Verkauf angeboten wird. Sollten Sie an der Übernahme der Beteiligung Interesse haben, bitten wir Sie, uns Ihr Angebot schriftlich bis zum 29. August 2003 mitzuteilen. Wir werden dieses dann entsprechend weiterleiten.

### Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Sie erhalten die Unterlagen für die Gesellschafterversammlung in diesem Jahr erstmals in neuer Aufmachung. Hierbei finden Sie die Unterlagen in einer praktischen Einlegemappe, die Ihnen künftig die Aufbewahrung – getrennt nach Geschäftsjahren – ermöglicht. Um Ihnen auch das Abheften der Unterlagen so einfach und bequem wie möglich zu machen, finden Sie darüber hinaus in der Lasche einen selbstklebenden Heftstreifen, den Sie bei Bedarf auf der Rückseite der Einlegemappe anbringen können.

Ferner haben wir den steuerlichen Berater der Gesellschaft, die Ernst & Young AG, gebeten, eine Kurzdarstellung zur steuerlichen Situation der Gesellschaft zu erstellen, die Sie ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben erhalten. Dieser Darstellung können Sie neben anderen Informationen auch den Einheitswert am Beispiel einer Beteiligung von € 100.000,00 entnehmen. Dieser Wert muß zunächst auf Ihre konkrete Beteiligung umgerechnet werden und kann dann zu erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Zwecken herangezogen werden. Wir hoffen, daß diese zusätzlichen Informationen Ihnen von Nutzen sein werden.

Abschließend dürfen wir Ihnen anbei ein Exemplar der Hauszeitschrift KLAAR KIMING der Hamburgischen Seehandlung, Ausgabe 1/03, überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO  
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlagen

«Suchname», «Anlegern»

**MS "Patmos"  
GmbH & Co. KG**

**Anmeldungs- bzw. Bevollmächtigungsformular  
(Rückantwort)**

M.M. Warburg & CO  
Schiffahrtstreuhand GmbH  
Postfach 10 64 23

20043 Hamburg

**Fax: 040/32 82 52 10**

**Abschnitt I**

**ANMELDUNG**

zur Gesellschafterversammlung der **MS "Patmos" GmbH & Co. KG**  
am 10. September 2003 um 11.30 Uhr in Hamburg.

- Ich werde teilnehmen.  
 Ich werde nicht teilnehmen.  
(bitte Abschnitte II und III ausfüllen)

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

**Abschnitt II**

**VOLLMACHT**

Ich werde an der ordentlichen Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen. Zur Ausübung meines Stimmrechtes bevollmächtige ich:

- M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg  
 \_\_\_\_\_  
Name eines anderen Bevollmächtigten (bitte in Druckbuchstaben)

Der Bevollmächtigte ist nach dem Gesellschaftsvertrag zur Vertretung zugelassen, sofern er Mitgesellschafter bzw. Ehegatte, Elternteil, volljähriger Abkömmling oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe ist. Dies ist auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung nachzuweisen

**Eventuelle Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts bitte auf der Folgeseite vermerken. Sofern keine Weisungen erteilt werden, ist der Bevollmächtigte berechtigt, das Stimmrecht nach eigenem Ermessen auszuüben.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

«Suchname», «Anlegern»

### Abschnitt III

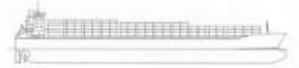
#### Weisungen für die Gesellschafterversammlung

Ich erteile für die Ausübung meines Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung folgende Weisungen:

| Tagesordnungspunkt   | Für den Vorschlag        | Gegen den Vorschlag      | Stimmhaltung             |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 2.) Feststellung des Jahresabschlusses 2002                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2002     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.) Entlastung der Treuhandgesellschaft für das Geschäftsjahr 2002 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.) Entlastung des Beirats für das Geschäftsjahr 2002              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6.) Wahl eines Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 2003          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7.) Verwendung der freien Liquidität                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8.) Festsetzung von Beiratsvergütungen                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Datum

Unterschrift



M S P A T M O S

## Tagesordnung

der ordentlichen Gesellschafterversammlung der

### MS "Patmos" GmbH & Co. KG

am 10. September 2003, 11:30 Uhr

Ort: Steigenberger Hotel, Heiligengeistbrücke 4, 20459 Hamburg

---

1. **Begrüßung, Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit der Gesellschafterversammlung sowie Genehmigung der Tagesordnung**
2. **Feststellung des Jahresabschlusses 2002**  
Der Beirat empfiehlt, den Jahresabschluß 2002 festzustellen.
3. **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2002**  
Der Beirat empfiehlt, der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.
4. **Entlastung der Treuhandgesellschaft für das Geschäftsjahr 2002**  
Der Beirat empfiehlt, der Treuhandgesellschaft Entlastung zu erteilen.
5. **Entlastung des Beirats für das Geschäftsjahr 2002**  
Der Treuhänder empfiehlt, dem Beirat Entlastung zu erteilen.
6. **Wahl eines Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 2003**  
Der Beirat empfiehlt, als Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2003 die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wählen.
7. **Verwendung der freien Liquidität**  
Beirat und Treuhänder empfehlen, eine Ausschüttung von 9% der Kommanditeinlage für das Jahr 2003 im März 2004 vorzunehmen, soweit es die Liquiditätslage zuläßt und sofern eine auskömmliche Anschlußbeschäftigung Ende 2003 gefunden wird und nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.
8. **Festsetzung von Beiratsvergütungen**  
Es wird vorgeschlagen, die Beiratsvergütung auf EUR 3.500 p.a. für den Beiratsvorsitzenden und jeweils EUR 2.500 p.a. für die beiden anderen Beiräte bis auf weiteres festzusetzen.

# Bericht der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2002

**MS „Patmos“ GmbH & Co. KG**

Ein Fonds der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen  
mbH & Co. KG

HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG  
KAPITAL IN GUTER GESELLSCHAFT

## **1 Fondsgesellschaft**

### **1.1 Gesellschafterbeschlüsse**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der MS „Patmos“ GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2002 im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die Abstimmungsergebnisse wurden den Kommanditisten mit Schreiben vom 5. September 2002 durch die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH mitgeteilt.

### **1.2 Bericht des Beirates**

Der Beiratsvorsitzende hat für den Beirat für das Geschäftsjahr 2002 folgenden Bericht abgegeben:

Im Geschäftsjahr 2002 wurde der Beirat durch schriftliche Berichte der Geschäftsführung und durch telefonische Erläuterungen über den Verlauf der Geschäfte im Jahre 2002 unterrichtet.

In seiner letzten Sitzung, gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Treuhänder, am 28. April 2003 wurde der Jahresabschluß 2002 erörtert. Dabei wurden der Geschäftsführung zusätzliche Fragen zu einigen Punkten des Jahresabschlusses gestellt, die umfassend beantwortet worden sind.

Der Beirat wurde davon unterrichtet, dass die Geschäfte derzeit planmäßig verlaufen.

Nach der Erörterung des Jahresabschlusses 2002 und dem Bericht der Geschäftsführung empfiehlt der Beirat den Gesellschaftern einstimmig, der Feststellung des Jahresabschlusses 2002, der Entlastung der Geschäftsführung, der Entlastung der Treuhandgesellschaft und der Wahl des von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Abschlußprüfers zuzustimmen.

Da der Chartervertrag am 27.12.2003 minus 45 Tage ausläuft, stand bei der Vorschau auf das Geschäftsjahr 2003 die Frage der Neuvercharterung des Schiffes im Vordergrund. Die Höhe der zu erreichenden Charraten und die Chancen für eine Anschlußcharter für die MS „Patmos“ können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht eindeutig vorausgesagt werden.

Über die weitere Beschäftigung des Schiffes wird die Gesellschaft in einer Präsenzversammlung die erforderlichen Beschlüsse herbeiführen.

## 2 Marktsituation

Der im zweiten Halbjahr 2001 einsetzende Einbruch der Charterraten für Containerschiffe, der durch die Ereignisse des 11. September 2001 noch einmal beschleunigt wurde, fand seinen absoluten Tiefpunkt zum Jahresende 2001 bzw. Jahresanfang 2002. Seitdem begannen die Charterraten für Containerschiffe bei nahezu allen Größen kontinuierlich zu steigen. Dies betraf in erster Linie die Größenklasse von Schiffen ab TEU 1.700 aufwärts. Gegen Ende des Jahres 2002 lagen die Charterraten von Schiffen der Größenordnung von TEU 2.500 rund 70% über den Werten, die noch zu Beginn des Jahres 2002 zu verzeichnen waren.

Ursache für die Ratenbelebung des Jahres 2002 waren Nachfragespitzen in der Transpazifikfahrt sowie der Hafentarbeiterstreik an der amerikanischen Westküste. Dieser führte dazu, dass ein Teil der vorhandenen Flottenkapazität nicht für den Markt genutzt werden konnte. Außerdem war zu beobachten, dass die Angebotsüberhänge der großen Schiffsklassen nicht im vollen Umfang Druck auf die Charterraten der darunter liegenden Größenklassen ausgeübt hat.

Noch erfreulicher war der in 2003 zu beobachtende Ratenanstieg. So lag beispielsweise der Howe-Robinson-Charterindex (HRCI) für Containerschiffe zwischen TEU 250 und 3.500 zu Beginn des Jahres noch bei 450 und stieg dann kontinuierlich bis auf einen Wert von über 950 Anfang Juni 2003. Damit liegt dieser Index erstmals wieder über den Werten, die Mitte 2000 zu verzeichnen waren.

## 3 Einsatz und Betrieb des Schiffes

Der Vertragsreeder des Schiffes, die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., informierte in seinem Halbjahresbericht II/2002 über Einsatz und Betrieb des Schiffes wie folgt:

### 3.1 Beschäftigung des Schiffes

Im Berichtszeitraum fuhr das Schiff weiterhin in Bareboatcharter für die Reederei Hansescan GmbH, Rostock, die das Schiff ihrerseits auf Zeitcharterbasis an die Hanjin Shipping Co. Ltd. überlassen hat, nachdem der Chartervertrag mit der Senator Lines GmbH auf die Koreanische Muttergesellschaft übertragen wurde. Die mit der Reederei Hansescan GmbH vereinbarte Charterrate von € 10.225,84 (DM 20.000) pro Tag wurde stets pünktlich bezahlt. Die Hanjin Co. Ltd. setzt das Schiff, wie zuvor die Senator Lines GmbH, in einem Amerika/ Mittelmeer/ Asien (AMA) Service ein. Dabei wurden die Häfen New York, Norfolk, Savannah, Valencia, La Spezia, Gioia Tauro, Suez-Kanal, Jeddah, Khor Fakkan, Singapore, Busan, Shanghai, Hongkong, Singapore, Port Kelang, Suez-Kanal, Gioia Tauro, La Spezia, Fos-Sur-Mer, Valencia, New York angelaufen. Die Rundreise dauert ca. 3 Monate. Die durchschnittliche Auslastung des Schiffes liegt bei 85%-95%. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 42.782 Seemeilen gefahren. Der gemittelte Verbrauch lag bei 56,6 mts/day bei einer durch den Fahrplan vorgegebenen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 17,3 kn.

Ausfallzeiten:

Das Schiff war wegen des planmäßigen Werftaufenthalts vom 27. September 2002 bis 11. Oktober 2002 nicht im Einsatz.

**3.2 Schiffsbetrieb**

Das MS Patmos ist im Seeschiffsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Nummer SSR 3158 eingetragen. Es ist parallel zur deutschen Registrierung seit dem 21. Januar 1997 im sog. Bareboat Register der Republik von Liberia registriert und führt mit Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Flagge der Republik von Liberia. Die Genehmigung des BSH zum Führen der Liberianischen Flagge anstelle der Bundesflagge ist jeweils auf 2 Jahre befristet. Die Genehmigung kann beliebig oft erneuert werden, wobei die Entscheidung über die Erneuerung im Ermessen des Bundesministeriums für Verkehr liegt.

Die Führung des Schiffes lag im Berichtszeitraum bei Kapitän Köpke, im Wechsel mit Kpt. Springmann. Der Maschinenbereich unterstand dem LTO Schröpfer, der von LTO Beier vertreten wird. Die in der Schiffsführung eingesetzten Seeleute sind ausnahmslos langfristig bei unserer Reederei beschäftigt. Insgesamt verrichten neben dem deutschen Kapitän und dem Leitenden Ingenieur, der ebenfalls Deutscher ist, weitere 18 Seeleute verschiedener Nationen, namentlich aus Rußland, Estland, Lettland, aus der Ukraine und von den Tuvalu Inseln ihren Dienst auf dem Schiff. Die Zusammenarbeit war gut und konstruktiv.

Alle nautischen Geräte befinden sich in einem funktionsfähigen Zustand. Das Schiff wurde zuletzt im Mai 2002 von dem zuständigen Inspektor besichtigt. Der Konservierungszustand des Aufbaus und der Innenräume sowie derjenige der Außenhaut, der Decks und Luken entpricht dem Alter des Schiffes und dem zeitlichen Abstand von der letzten Werftzeit.

Das Schiff war im Oktober zur Klasseerneuerung in Guangzhou/China in der Werft. Dabei wurden auch Arbeiten an der Hauptmaschine durchgeführt, um die Risse an den sog. A-Frames der Hauptmaschine, zu beseitigen. Außerdem wurden neben den notwendigen Klassearbeiten Konservierungsarbeiten am Über- und Unterwasserschiff und Rohrleitungsarbeiten durchgeführt.

Im Berichtszeitraum gab es keine Arbeitsunfälle, Betriebsstörungen oder Seeunfälle. Es werden fortlaufend, mindestens einmal monatlich, Sicherheitsübungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt. Die Brandschutzeinrichtungen/-ausrüstungen sowie Rettungsmittel und Sicherheitsausrüstungen befinden sich in einem gepflegten Zustand und sind einsatzklar. Der Einsatz des Rescue-Bootes wird regelmäßig unter Einbeziehung aller Besatzungsmitglieder geübt.

### 3.3 Versicherung

Das Schiff ist gegen Kaskorisiken im Rahmen unserer Flottenpolice mit 50% auf dem deutschen Markt versichert. Der verbleibende Versicherungsbedarf für Kasko ist im englischen und norwegischen Markt bei erstklassigen Versicherern gedeckt. Ferner besteht eine Versicherung gegen den Verlust von Chartereinnahmen bei kaskoversicherten Schäden (Loss of Hire) auf dem deutschen Markt. Gegen Haftpflichtrisiken ist das Schiff bei einem P & I Club versichert. Außerdem besteht eine Rechtsschutzversicherung.

## 4 Ertragslage und steuerliches Ergebnis

Die wirtschaftliche Entwicklung im Berichtszeitraum 2002 verlief plangemäß.

Eine Gegenüberstellung des kalkulierten Ergebnisses gem. Sanierungskonzept mit dem tatsächlichen Ergebnis des Geschäftsjahres 2002 zeigt folgendes Bild:

|  | Plan<br>TEUR  | Ist<br>TEUR   | Abweichung<br>TEUR |
|--|---------------|---------------|--------------------|
| Einnahmen Bareboatcharter                    | 3.732         | 3.732         | 0                  |
| Zinsergebnis                                 | 88            | 22            | -66                |
| Auflösung Rückstellung                       | 489           | 357           | -132               |
| <b>Erträge</b>                               | <b>4.309</b>  | <b>4.111</b>  | <b>-198</b>        |
| Zinsaufwand Hypothekendarlehen               | -547          | -353          | 194                |
| Laufende Verwaltung                          | -73           | -88           | -15                |
| Treuhandchaft                                | -84           | -84           | 0                  |
| Abschreibung                                 | -1.402        | -1.410        | -8                 |
| <b>Aufwendungen</b>                          | <b>-2.106</b> | <b>-1.935</b> | <b>171</b>         |
| <b>Jahresüberschuß (Handelsbilanz)</b>       | <b>2.203</b>  | <b>2.176</b>  | <b>-27</b>         |
| steuerliche Korrektur                        | 0             | 71            | 71                 |
| Steuerliches Ergebnis vor § 15a EStG         | 2.203         | 2.247         | 44                 |
| +/- verrechenbarer Verlust                   | -1.015        | -620          | 395                |
| <b>Steuerliches Ergebnis nach § 15a EStG</b> | <b>1.188</b>  | <b>1.627</b>  | <b>439</b>         |
| in % des nom. Kapitals                       | 7,1%          | 9,8%          | 2,6%               |

Die **Einnahmen Bareboatcharter** (EUR 10.225,84 bzw. DM 20.000,00 pro Tag) entsprechen den vereinbarten Charterraten.

Im Januar 2002 wurden die restlichen - im Rahmen des Sanierungskonzeptes zu 6% p.a. - gestundeten Charterraten vorzeitig zurückgezahlt. Das **Zinsergebnis** weicht daher vom geplanten Ergebnis ab.

Der **Zinsaufwand Hypothekendarlehen** ist um TEUR 194 niedriger als geplant, da zum einen der prospektierte Mischzins von den tatsächlich vereinbarten Zinssätzen zugunsten der Gesellschaft abweicht und zum anderen insgesamt TEUR 1.368 (im Berichtsjahr TEUR 805) vorzeitig getilgt wurden.

Die Abweichung zwischen dem **Jahresüberschuß (Handelsbilanz)** und dem steuerlichen Ergebnis vor § 15a EStG ergibt sich durch eine steuerliche Korrektur im Zusammenhang mit der Auflösung der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Chartervertrag.

Das steuerliche Ergebnis vor § 15a EStG beträgt TEUR 2.247. Der Betrag ist gem. § 15a EStG mit Vorjahresverlusten von TEUR 620 verrechenbar, so dass sich **für das Jahr 2002 ein steuerpflichtiges Ergebnis von TEUR 1.627 bzw. 9,8% ergibt.**

## 5 Vermögens- und Finanzlage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen aus der Bilanz zum 31.12.2002. Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden als langfristig behandelt.

|                                | Ist<br>TEUR  | %             |
|--------------------------------|--------------|---------------|
| <b>Vermögen</b>                |              |               |
| Anlagevermögen                 | 3.919        | 71,3%         |
| Flüssige Mittel                | 1.576        | 28,7%         |
| Übrige Aktiva                  | 4            | 0,1%          |
|                                | <b>5.499</b> | <b>100,0%</b> |
| <b>Kapital</b>                 |              |               |
| Eigenkapital                   | -757         | -13,8%        |
| Langfristige Verbindlichkeiten | 4.269        | 77,6%         |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | 1.987        | 36,1%         |
|                                | <b>5.499</b> | <b>100,0%</b> |

Das **Anlagevermögen** beinhaltet die um die Abschreibung geminderten Anschaffungskosten des Schiffes.

Bei den **flüssigen Mitteln** handelt es sich um kurzfristige Termingeldanlagen, die u.a. für die Ausschüttung im März 2003 vorgehalten wurden.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** beinhalten das anteilige Schiffshypothekendarlehen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr.

Der Stand des **Schiffshypothekendarlehens** beträgt zum 31.12.2002 insgesamt TEUR 5.880 und somit noch ca. 36,5% des ursprünglichen Darlehensbetrages von TEUR 16.106 (TDM 31.500).

Das **Eigenkapital** gemäß Handelsbilanz zum 31.12.2002 von TEUR -757 setzt sich wie folgt zusammen:

|                        | Ist<br>TEUR |
|------------------------|-------------|
| <b>Eigenkapital</b>    |             |
| Kommanditkapital I     | 16.642      |
| Kommanditkapital II    | 2.071       |
| Kapitalrücklage (Agio) | 828         |
| Entnahmen              | -4.412      |
| Verlustvortrag         | -18.062     |
| Jahresüberschuß        | 2.176       |
|                        | <b>-757</b> |

In der Handelsbilanz werden die einzelnen Beträge (mit Ausnahme des Kommanditkapitals II) saldiert auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Eine Gegenüberstellung des geplanten **Liquiditätsergebnisses** mit dem tatsächlichen Liquiditätsergebnis zeigt folgendes Bild:

|   | Plan<br>TEUR | Ist<br>TEUR  | Abweichung<br>TEUR |
|---|--------------|--------------|--------------------|
| <b>Jahresüberschuß</b>                    | <b>2.203</b> | <b>2.176</b> | <b>-27</b>         |
| + Abschreibung                            | 1.402        | 1.410        | 8                  |
| - Auflösung Drohverlustrückstellung       | -489         | -357         | 132                |
| <b>Cash-Flow (vor Tilgung)</b>            | <b>3.116</b> | <b>3.229</b> | <b>113</b>         |
| - lfd. Tilgung                            | -1.611       | -1.611       | 0                  |
| - Sondertilgung                           | 0            | -805         | -805               |
| - sonstige Abgrenzungen (Zinsen)          | -122         | -10          | 112                |
| <b>Liquiditätsergebnis vor Auszahlung</b> | <b>1.383</b> | <b>803</b>   | <b>-580</b>        |
| <b>Auszahlung für 2001 in 2002</b>        | <b>1.165</b> | <b>1.165</b> | <b>0</b>           |
| in % vom nom. Kapital                     | 7,0%         | 7,0%         | 0%                 |
| <b>Auszahlung für 2002 in 2003</b>        | <b>1.331</b> | <b>1.331</b> | <b>0</b>           |
| in % vom nom. Kapital                     | 8,0%         | 8,0%         | 0%                 |

Der **Cash-Flow** in Höhe von TEUR 3.229 liegt insbesondere aufgrund der geringeren Zinszahlungen in 2002 um TEUR 113 über dem nach Sanierungskonzept geplanten Ergebnis.

Insbesondere aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung der im Rahmen des Sanierungskonzeptes gestundeten Charterraten, konnte in 2002 eine weitere **Sondertilgung des Darlehens** von TEUR 805 geleistet werden. Das Liquiditätsergebnis (nach Sondertilgung) ist daher niedriger als geplant.

Im März 2002 wurde die für das **Geschäftsjahr 2001** vorgesehene **Ausschüttung** an die Anleger in Höhe von 7% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital ausgezahlt.

Die geplante **Ausschüttung** für das **Geschäftsjahr 2002** in Höhe von 8% bezogen auf das nominelle Kommanditkapital erfolgte Ende März 2003.

## 6      **Prospekt / Ist – Vergleich**

In der folgenden Übersicht erfolgt eine detaillierte Gegenüberstellung der Prospekt-Werte mit den Ist-Werten (bis einschließlich 2002):



|   |      | Prospekt      | Ist           |
|---|------|---------------|---------------|
| <b>Steuerliches Ergebnis</b>              |      |               |               |
| 1996                                      | %    | -84,17        | -83,97        |
| 1997                                      | %    | -25,89        | -25,86        |
| 1998                                      | %    | -11,87        | -12,73        |
| 1999                                      | %    | -2,19         | -2,69         |
| 2000                                      | %    | 4,66          | 4,72          |
| 2001                                      | %    | 9,50          | 11,81         |
| 2002                                      | %    | 12,07         | 13,50         |
| <b>Summe</b>                              | %    | <b>-97,89</b> | <b>-95,22</b> |
| davon ausgleichsfähiger Verlust           | %    | -105,00       | -105,00       |
| davon verrechenbarer Verlust              | %    | -             | -             |
| davon zu versteuernder Gewinn             | %    | 7,11          | 9,78          |
| <b>Auszahlung für</b>                     |      |               |               |
| 1997                                      | %    | 6,0           | -             |
| 1998                                      | %    | 6,0           | 7,5           |
| 1999                                      | %    | 6,0           | 5,0           |
| 2000                                      | %    | 6,0           | 7,0           |
| 2001                                      | %    | 7,0           | 7,0           |
| 2002                                      | %    | 8,0           | 8,0           |
| <b>Summe</b>                              | %    | <b>39,0</b>   | <b>34,5</b>   |
| <b>Liquiditätsentwicklung (kumuliert)</b> |      |               |               |
| Cash-Flow (vor Tilgung)                   | TEUR | 15.728        | 15.817        |
| Tilgung                                   | TEUR | -8.858        | -10.226       |
| Auszahlungen inkl. 2002                   | TEUR | -6.491        | -5.742        |
| Liquiditätsreserve zum 31.12.2002         | TEUR | 2.136         | 1.433         |
| <b>Beteiligungsbeispiel EUR 50.000</b>    |      |               |               |
| Einzahlung inkl. Agio                     | EUR  | -52.500       | -52.500       |
| Steuererstattung                          | EUR  | 30.487        | 30.487        |
| Auszahlungen inkl. 2002                   | EUR  | 19.500        | 17.250        |
| Steuerzahlung inkl. 2002                  | EUR  | -1.967        | -2.606        |
| Kapitalbindung                            | EUR  | <b>-4.480</b> | <b>-7.369</b> |
| <b>Kapitalkonto zum 31.12.2002</b>        | %    | <b>-23,88</b> | <b>-16,72</b> |

Gemessen am kumulierten Cash-Flow hat sich die Gesellschaft bisher um TEUR 89 besser als prospektiert entwickelt. Den um 4,5% (TEUR 749) geringeren Ausschüttungen steht ein Tilgungsvorsprung von TEUR 1.368 gegenüber.

Das negative Kapitalkonto entspricht dem erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert der Beteiligung (ohne individuelle Sonderbetriebsschulden).

## 7 Ausblick

Der Geschäftsbetrieb im Jahre 2003 verlief bisher wie geplant. Die gemäß Chartervertrag zu leistenden Charraten gehen termingerecht und vollständig ein. Die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2002 in Höhe von 8% ist Ende März 2003 planmäßig erfolgt.

Der 7-jährige Bareboat-Chartervertrag mit der Reederei Hansescan läuft noch bis zum 26.12.2003, wobei der Charterer das Recht hat, das Schiff max. 45 Tage früher zurückzuliefern. Die Einnahmen in 2003 sind daher weitgehend gesichert und vom Markt unabhängig.

Für die Jahre 1996 bis 1998 hat bei der Gesellschaft eine steuerliche Außenprüfung stattgefunden. Hierbei wurde insbesondere die in 1996 gebildete Drohverlustrückstellung problematisiert. Das Finanzamt hält die Bildung der Rückstellung im Gegensatz zum steuerlichen Berater der Gesellschaft für nicht zulässig. Eine Einigung konnte noch nicht erzielt werden. Sollte die Bildung der Drohverlustrückstellung nicht zulässig sein, so würde sich eine Verschiebung ausgleichsfähiger Verluste von 1996 (ca. +28%) in die Jahre 1997 (ca. -13%) und 1998 bis 2002 (ca. -15%) ergeben. Dies hätte auch zur Folge, dass auf Gesellschafterebene Steuernachzahlungen zuzüglich Nachzahlungszinsen für 1996 und Steuererstattungen zuzüglich Erstattungszinsen für 1997 und 1998 ff. anfallen würden.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft hängt ab 2004 insbesondere von dem neu zu schließenden Chartervertrag ab. In diesem Zusammenhang bieten sich für die Gesellschaft unterschiedliche Handlungsalternativen:

Schließt die Gesellschaft einen Zeitchartervertrag ab, könnte ab 2004 zur sogenannten Tonnagesteuer optiert werden. Dies ist z.Z. nicht möglich, da die Bareboat-Vercharterung die Option ausschließt.

Die Option zur Tonnagesteuer hätte zur Folge, dass das jährliche steuerliche Ergebnis der Gesellschaft pauschal anhand der Schiffsgröße ermittelt wird und nur noch bei ca. 0,2% p.a. liegt. Die jährlichen Ausschüttungen könnten dann nahezu steuerfrei vereinnahmt werden. Da seit 2002 steuerpflichtige Gewinne erzielt werden (2002: ca. 9,8% und 2003 voraussichtlich ca. 11%), hält die Geschäftsführung eine Option in 2004 für sinnvoll.

Der Abschluss eines Zeitchartervertrages hätte zur Folge, dass die Gesellschaft – anders als bisher – das Betriebskostenrisiko sowie das Off-Hire-Risiko trägt.

Da Zeitcharterverträge i.d.R. in USD abgeschlossen werden, wäre eine Umfinanzierung des Schiffshypothekendarlehens von EUR in USD zu erwägen, da durch eine währungskongruente Finanzierung ein mögliches Wechselkurs-Risiko reduziert wird.

Aufgrund der anstehenden Neuvercharterung des Schiffes und der damit zusammenhängenden oben genannten steuerlichen und wirtschaftlichen Handlungsalternativen ist am 10. September 2003 eine Gesellschafterversammlung in

Hamburg vorgesehen, auf der die Geschäftsführung ausführlich über die aktuelle Entwicklung berichten wird.

Rostock, im Juli 2003

Die Geschäftsführung der  
MS „Patmos“ GmbH & Co. KG

Helge Janßen

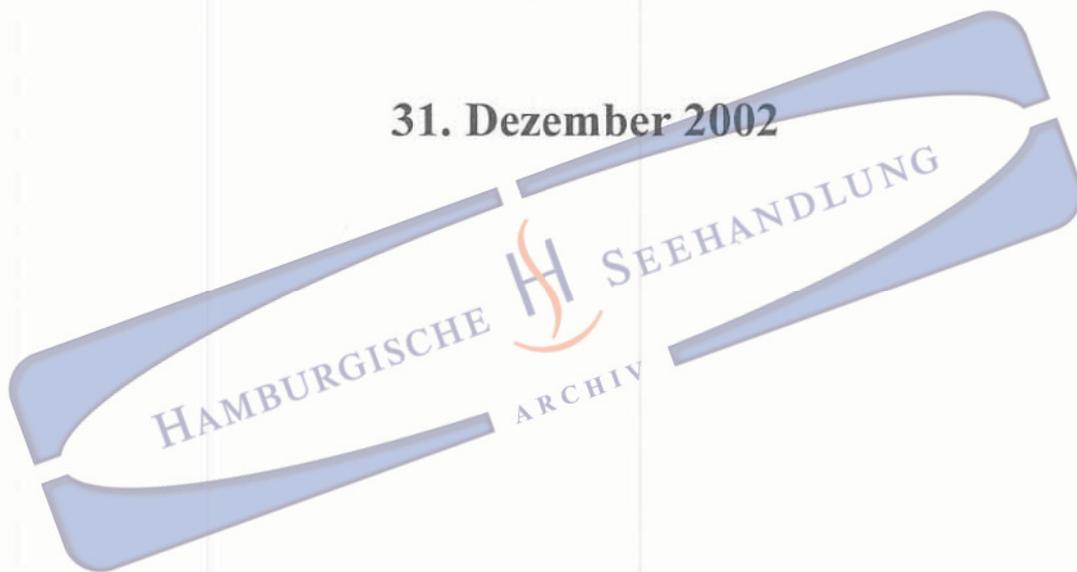
Karl Georg von Ferber



**Jahresabschluss**

**MS "Patmos" GmbH & Co. KG  
Rostock**

**31. Dezember 2002**



**ERNST & YOUNG**

## Bestätigungsvermerk

An die MS "Patmos" GmbH & Co. KG, Rostock:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der MS "Patmos" GmbH & Co. KG, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, 17. Januar 2003

Ernst & Young  
Deutsche Allgemeine Treuhand AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Klein  
Wirtschaftsprüfer

Hanfland  
Wirtschaftsprüfer





MS "Patmos" GmbH & Co. KG, Rostock  
 Gewinn- und Verlustrechnung für 2002

|   | EUR               | EUR                 | 2001<br>TEUR |
|---|-------------------|---------------------|--------------|
| 1. Umsatzerlöse                         |                   | 3.732.431,60        | 3.692        |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge        |                   | <u>356.580,35</u>   | <u>545</u>   |
|   |                   | 4.089.011,95        | 4.237        |
| 3. Abschreibungen auf Sachanlagen       | 1.409.576,81      |                     | 1.813        |
| 4. Sonstige betriebliche Aufwendungen   | <u>172.333,85</u> |                     | <u>159</u>   |
|   |                   | 1.581.910,66        |              |
| 5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 22.236,11         |                     | 70           |
| 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen     | <u>353.170,47</u> |                     | <u>527</u>   |
|   |                   | <u>330.934,36</u>   |              |
| 7. Jahresüberschuss                     |                   | 2.176.166,93        | 1.808        |
| 8. Gutschrift auf den Kapitalkonten     |                   | <u>2.176.166,93</u> | <u>1.808</u> |
| 9. Bilanzgewinn                         |                   | <u>0,00</u>         | <u>0</u>     |



## MS "Patmos" GmbH & Co. KG, Rostock Anhang 2002

---

### Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften und Co.

Da der Jahresabschluss erstmals in EURO aufgestellt wurde, wurden gemäß Art. 42 Abs. 2 Satz 1 EGHGB auch die Vorjahreszahlen in EURO angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt worden.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Seeschiff** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der steuerlich zulässigen Nutzungsdauer bewertet. Die Abschreibung erfolgte bis 2001 nach degressiver Methode mit 30 % vom Restwert und einer Nutzungsdauer von 8 Jahren. Im Geschäftsjahr 2002 erfolgte der Wechsel von der degressiven Methode zu der linearen Methode. Die Abschreibung wurde unter Berücksichtigung des geschätzten Schrottwertes von EUR 89,48 je Tonne Leergewicht (TEUR 1.100) ermittelt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

**Verbindlichkeiten** sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## **Erläuterungen zur Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage 3/5) dargestellt.

### **Nicht durch Vermögenseinlagen der Kommanditisten gedeckte Entnahmen und Verlustanteile**

Die Posten beinhalten die die Kommanditanteile und Kapitalrücklagen übersteigenden Entnahmen und Verluste der Kommanditisten mit einem negativen Kapitalkonto.

### **Kommanditeinlagen**

Der Posten betrifft das Kapitalkonto II, das nicht am Ergebnis beteiligt ist.

### **Verbindlichkeiten**

Die Restlaufzeiten und die Besicherung der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3/5) im Einzelnen dargestellt.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen drohende Verluste aus dem Chartervertrag.

## Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der Drohverlustrückstellung (TEUR 357).

### Sonstige Angaben

#### Haftung

Die im Handelsregister in Höhe von EUR 4.160.637,68 eingetragene Haftung war ursprünglich in voller Höhe erbracht. Durch die in Höhe von EUR 4.412.013,81 getätigten Entnahmen lebt die Haftung insoweit wieder auf.

#### Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr erfolgte die Geschäftsführung der MS "Patmos" GmbH & Co. KG, Rostock, durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH:

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Karl-Georg von Ferber | Justitiar der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock,  |
| Stefan Kolb           | Prokurist der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg<br>(bis 31.10. 2002)              |
| Helge Janßen          | Fonds- und Projektmanager der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Co. KG, Hamburg<br>(ab 31.10. 2002) |

## Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus den folgenden Mitgliedern besteht:

Henning Dietrich, Geschäftsführer i. R.  
Herbert Juniel, Rechtsanwalt  
Horst Treml, Rechtsanwalt

(Vorsitzender)  
(stellvertretender Vorsitzender)

## Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter der MS "Patmos" GmbH & Co. KG, Rostock, ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Patmos" mbH, Rostock, mit einem gezeichneten Kapital von EUR 25.564,59.

## Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

## Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss 2002 von EUR 2.176.166,93 wird den Kapitalkonten gutgeschrieben.

Rostock, 16. Januar 2003

Geschäftsführung



## Entwicklung des Anlagevermögens

| Sachanlagen | Anschaffungskosten |            | Kumulierte Abschreibungen |               | Buchwerte    |            |
|-------------|--------------------|------------|---------------------------|---------------|--------------|------------|
|             | Zugänge            | Abgänge    | Zugänge                   | Abgänge       | 31.12.2002   | 31.12.2001 |
| Seeschiff   | EUR                | EUR        | EUR                       | EUR           | EUR          | TEUR       |
|             | 1.1.2002           | 31.12.2002 | 1.1.2002                  | 31.12.2002    | 31.12.2002   | 31.12.2001 |
|             | EUR                | EUR        | EUR                       | EUR           | EUR          | EUR        |
|             | 30.511.736,05      | 0,00       | 25.182.705,50             | 26.592.282,31 | 3.919.453,74 | 5.329      |

## Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

## A. Sonstige Vermögensgegenstände

| Insgesamt    | davon Restlaufzeit |               |              | davon gesichert: |        |
|--------------|--------------------|---------------|--------------|------------------|--------|
|              | bis 1 Jahr         | 1 bis 5 Jahre | über 5 Jahre | EUR              | durch: |
| EUR          | EUR                | EUR           | EUR          | EUR              | EUR    |
| 4.261,15     | 4.261,15           | 0,00          | 0,00         |                  |        |
| (709.049,06) | (709.049,06)       | (0,00)        | (0,00)       |                  |        |

## B. Verbindlichkeiten

|   |                |                |                |              |                |                   |
|---|----------------|----------------|----------------|--------------|----------------|-------------------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten     | 6.007.071,65   | 1.737.784,44   | 4.269.287,21   | 0,00         | 6.007.071,65   | Schiffhypothek *) |
|   | (8.476.548,71) | (1.791.407,37) | (6.442.277,70) | (242.863,64) | (8.476.548,71) |                   |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 0,00           | 0,00           | 0,00           | 0,00         |                |                   |
|   | (4.416,70)     | (4.416,70)     | (0,00)         | (0,00)       |                |                   |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern      | 7.051,61       | 7.051,61       | 0,00           | 0,00         |                |                   |
|   | (2.489,66)     | (2.489,66)     | (0,00)         | (0,00)       |                |                   |
|   | 6.014.125,26   | 1.744.836,05   | 4.269.287,21   | 0,00         |                |                   |
|   | (8.483.455,09) | (1.798.313,23) | (6.442.277,70) | (242.863,64) |                |                   |

\*) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind ferner durch Bankguthaben und durch Abtretung der Chartererinnahmen sowie sämtlicher Versicherungsleistungen gesichert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

903396

**archiviert**

**EINGEGANGEN**  
- 4. AUG. 2003  
M. M. Warburg & CO  
Schiffahrtstreuhand GmbH

- Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Düsternstraße 1  
20355 Hamburg  
Postfach 30 0120  
20301 Hamburg
- Telefon +49 (40) 36132 0  
Telefax +49 (40) 36132 12111  
www.de.ey.com

M.M. Warburg & CO  
Schiffahrtstreuhand GmbH  
Ferdinandstraße 65 - 67

20095 Hamburg

29. Juli 2003

Gerhard Hoppe  
Tel.: 040/36132-11245  
Fax: 040/36132-11333  
Gerhard.Hoppe@de.ey.com

**MS „PATMOS“ GmbH & Co. KG**  
**Hier: Bericht über die steuerliche Situation der Gesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auftragsgemäß geben wir Ihnen über die steuerliche Situation der Gesellschaft folgenden Bericht:

**1. Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft stellt dem Charterer ein Schiff im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages zur Verfügung. Aufgrund ihrer nachhaltigen Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr betreibt die Gesellschaft ein gewerbliches Unternehmen i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Im übrigen stellt sie gemäß § 15 Abs. 3 EStG aufgrund ihrer Rechtsform ein gewerbliches Unternehmen dar.

Die Gesellschafter beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

**2. Zuständiges Finanzamt:**

Rostock

**3. Steuernummer:**

079/170/02163

**4. Steuerliche Veranlagungen**

Die steuerlichen Veranlagungen sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bis einschließlich 2001 erfolgt.

Die steuerliche Außenprüfung für den Zeitraum 1996 – 1998 ist abgeschlossen. Der Bericht über

■ **Unabhängiges Mitglied von Ernst & Young International**

- Aufsichtsratsvorsitzender: StB Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs - Vorstand: RA StB Dr. Herbert Müller, Vorsitzender - WP/StB Christoph Groß, stv. Vorsitzender StB Dr. Thomas Borstell - WP/StB Wolfgang Elkart - WP/StB Wolf Jansen, CPA - WP/StB Prof. Dr. Günther Langenbacher - WP/StB Peter Melerski - StB Ulrich E. Michaelis WP/StB Alfred Müller - WP/StB Manfred Niehaus - WP/StB Prof. Dr. Norbert Pitzer - WP/StB Gunther Ruppel - WP/StB Dr. Michael Schlößer - WP Dieter Schwankhaus WP/StB Gerd Willi Stürz - WP/StB Hubert Graf von Treuberg - WP/StB Dr. Hermann A. Wagner - WP/StB Georg Graf Waldersee - RA StB Dr. Matthias Wehling StB Rolf Zeppenfeld
- Sitz der Gesellschaft: Stuttgart - Rechtsform: Aktiengesellschaft - Amtsgericht Stuttgart HRB 23194 - VAT: DE 813495425

die steuerliche Außenprüfung liegt vor. Die geänderten steuerlichen Veranlagungen sind noch nicht durchgeführt worden.

Es konnte keine Einigung erzielt werden hinsichtlich der abziehbaren Vorsteuer auf Gründungskosten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bewirkt eine Publikums-KG steuerbare Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 f UStG steuerfrei sind. Die Vorsteuer auf Gründungskosten ist nach dieser Auffassung nicht nach § 15 Abs. 1 UStG abzugsfähig. Unserer Auffassung nach tätigt die Gesellschaft als Einschiffsgesellschaft nur Umsätze für die Seeschiffahrt nach § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG und ist insgesamt von der Umsatzsteuer befreit. Gleichwohl ist die Gesellschaft nach § 15 Abs. 3 Nr. 1a UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. In der gleichgerichteten Angelegenheit ist eine Klage beim Finanzgericht Hamburg anhängig. Die strittige Vorsteuer beträgt TEUR 38,8 (TDM 75,9).

Die Verlängerung der Restnutzungsdauer seitens der Finanzverwaltung von 8 Jahren auf 10 Jahre (Betriebskonzept) ist strittig. Das Seeschiff wurde gemäß der amtlichen Abschreibungstabelle über eine Restnutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben. Neue Abschreibungstabellen liegen bislang nicht vor. Diese Auffassung führt zu einer zeitlichen Verschiebung des steuerpflichtigen Ergebnisses. Innerhalb des Prüfungszeitraumes 1996 – 1998 ändern sich die steuerlichen Ergebnisse infolge der Begrenzung der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG nicht. In einer gleichgerichteten Angelegenheit ist eine Klage beim Finanzgericht Hamburg anhängig.

Weiterhin ist die Rückstellung für drohende Verluste aus dem Chartervertrag strittig. Diese Rückstellung wurde letztmalig steuerlich zulässig im Jahr 1996 gebildet. Die Finanzverwaltung hält die Bildung einer solchen Rückstellung bei einer unterstellten „wirtschaftlichen Nutzungsdauer“ des Seeschiffes von mindestens 15 Jahren nicht für notwendig. Die Auflösung der Rückstellung würde zu einer Verlagerung der steuerlichen Ergebnisse führen. Dem zusätzlichen Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung im Jahr 1996 in Höhe von TEUR 4.686 (TDM 9.165) würden zusätzliche Aufwendungen in den Folgejahren gegenüberstehen. Nach unserer Auffassung ist auch bei der Bildung der Rückstellung für drohende Verluste die amtliche Abschreibungstabelle zu berücksichtigen und die Bildung der Rückstellung im Jahr 1996 steuerlich in entsprechender Höhe zulässig.

## 5. Gewinnermittlung nach § 5 EStG

|   | <u>EUR</u>          |
|---|---------------------|
| Ergebnis 2002 lt. Handelsbilanz                                       | 2.176.166,93        |
| Veränderung der Rückstellung für drohende Verluste (§ 5 Abs. 4a EStG) | 71.055,49           |
| Ergebnis 2002 lt. Steuerbilanz  | <u>2.247.222,42</u> |

## 6. Einheitswert (steuerliches Kapitalkonto) auf den 31.12.2002/01.01.2003 ohne Berücksichtigung von Sonderbilanzen und individuellen Ergänzungsbilanzen

Bezogen auf eine Beteiligung von € 100.000,00 beträgt der Einheitswert auf den 01.01.2003 -16,56 %.

## 7. Gewinnermittlung nach § 5a EStG

Eine Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) ist zur Zeit nicht möglich, da die Gesellschaft infolge des Bareboat-Chartervertrages keinen eigenen Schiffsbetrieb unterhält.

## 8. Steuerliche Ergebnisse

Den Treugebern der M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, wurden folgende steuerlichen Ergebnisanteile (Quoten in %, jeweils bezogen auf die Zeichnungssumme ohne Agio) für die Geschäftsjahre 1996 bis 2002 zugewiesen (individuelle Besonderheiten aufgrund von Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie nach § 15 a EStG wurden in der nachfolgenden Übersicht nicht berücksichtigt):

|      | Steuerliche<br>Ergebnisse<br>gesamt<br>% | Zuführung<br>und Verbrauch<br>verrechenbare<br>Verluste gemäß<br>§ 15a EStG<br>% | Ausgleichs-<br>fähige Verluste/<br>Steuerpflichtiger<br>Gewinn<br>% | Prognostizierte<br>Steuerliche<br>Ergebnisse<br>% |
|------|--|--|---|---|
| 1996 | - 83,97 (3)                              | - 0,02   | - 83,95   | - 84,17   |
| 1997 | - 25,86 (3)                              | - 4,81   | - 21,05   | - 25,89   |
| 1998 | - 12,53 (3)                              | - 12,53  | 0,00  | - 11,58   |
| 1999 | - 2,69 (3)                               | - 2,69   | 0,00  | - 3,98  |
| 2000 | 4,72 (3)                                 | 4,72   | 0,00  | 3,36  |
| 2001 | 11,81 (3)                                | 11,81  | 0,00  | 11,17   |
| 2002 | 13,50 (1)                                | 3,52   | 9,98  | 13,23   |
|      | - 95,02                                  | 0,00   | - 95,02   | - 97,86   |

(1) = gemäß Jahresabschluss

(2) =gemäß Steuererklärung

(3) =gemäß Veranlagung

### zu 1996 bis 2001:

Entsprechend den Steuererklärungen wurden die erklärten steuerlichen Ergebnisse unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgestellt. Den Wohnsitzfinanzämtern wurden amtsinterne Mitteilungen übersandt.

### zu 2002:

Die Steuererklärung 2002 wird kurzfristig erstellt.

## 9. Auszahlungen

bezogen auf das  
ursprünglich gezeichnete  
Kommanditkapital

| Jahr | lt. Prognose<br>in % | Ist<br>in % |
|------|----------------------|-------------|
| 1996 | 0,00                 | 0,00        |
| 1997 | 0,00                 | 0,00        |
| 1998 | 6,00                 | 7,50        |
| 1999 | 5,00                 | 5,00        |
| 2000 | 7,00                 | 7,00        |
| 2001 | 7,00                 | 7,00        |
|      | 25,00                | 26,50       |

Bei den Barauszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (§ 179 Abs. 2 i.V.m. § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO) der Gesellschaft für die Mitunternehmer festgesetzten steuerlichen Ergebnisse.

Soweit durch Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung sind – wie mit Ihnen vereinbart – die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Nr. 9 Ziffer 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen im Einzelfall auf € 4 Mio. bzw. im Serienschadensfall insgesamt auf € 5 Mio. begrenzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst & Young AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Heike Zuber

ppa. Gerhard Hoppe

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadenfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässigen verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.